

Beschlussvorlage

Vorl.Nr.: 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
V/2023/1134

Datum: 22.05.2023

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat	14.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Meckenheim (ObVOVerk) zu beschließen.

Begründung

Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung (Anlage 02-04) die Öffnung von Verkaufsstellen auch an Sonntagen freizugeben (§ 6 Abs. 4 S. 1 LÖG NRW).

Für das Jahr 2023 liegt der Verwaltung ein Antrag des Meckenheimer Verbundes „Unternehmen für Meckenheim“ (Anlage 01) auf Freigabe folgender Sonntagsöffnungen im Jahr 2023 vor:

1. Sonntagsöffnung aus Anlass des Altstadtfestes am 03.09.2023 in der Altstadt vom Niedertorkreisel bis zum Obertorkreisel
2. Sonntagsöffnung aus Anlass des Zintemaates am 10.12.2023 in der Altstadt auf der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Merler Straße und Kölnstraße

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von bis zu fünf Stunden geöffnet sein. Das öffentliche Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW).

Das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW). Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Als öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht, um eine Ausnahme vom grundsätzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage zu begründen, genügen das alleinige Umsatzinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber*innen sowie das alltägliche Erwerbsinteresse auf der Kundenseite regelmäßig nicht. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sowie der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster gilt weiterhin der Grundsatz, dass die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen in der Regel zu ruhen hat. Zur Wahrung höher- und gleichwertiger Rechtsgüter ist eine Ladenöffnung an diesen Tagen immer nur als Ausnahme zulässig (Regel-Ausnahme-Prinzip), wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben. Die Kommune muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen.

Der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zufolge muss auch weiterhin die Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund stehen und den öffentlichen Charakter des Tages prägen. Sie muss nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben, um den öffentlichen Charakter des Tages prägen und die mit der jeweiligen Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können. Des Weiteren muss die Veranstaltung einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, so dass der Besucherstrom nicht erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst wird.

Zu den Einzelfallprüfungen hinsichtlich der beantragten Sonntagsöffnungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Altstadtfest am 03.09.2023 im Bereich Altstadt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt gestützt auf den Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW.

In der Altstadt findet vom 01. – 03.09.2023 das Altstadtfest statt. Die Veranstaltung wird traditionell seit mehr als dreißig Jahren durchgeführt und erfreut sich großer Beliebtheit. Sie bietet ein breites Spektrum an Verkaufsständen, Kinderbelustigung und Bühnenprogramm. Darüber hinaus nutzen insbesondere die örtlichen Vereine und Organisationen die Gelegenheit, um sich und ihr Betätigungsfeld auf dem Altstadtfest darzustellen. Der nicht unerhebliche Anteil an bürgerschaftlichem Engagement ist ein Indiz dafür, dass die Veranstaltung als solche gegenüber der sonntäglichen Ladenöffnung in den Vordergrund zu stellen ist. Insbesondere am Veranstaltungssonntag ist die Anzahl der Aussteller*innen nochmals erhöht zum

Vortag, so dass dieser Tag für Besucher*innen der Veranstaltung besonders attraktiv ist und entsprechend gut angenommen wird.

Die Veranstaltung findet auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz und der Hauptstraße statt. Die Ladenöffnung steht daher in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die konkrete Abgrenzung der Bereiche, in denen die Veranstaltung bzw. die Öffnung der Verkaufsstellen stattfindet, ist der Anlage 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu entnehmen.

Die Veranstaltung findet am Sonntag regelmäßig in der Zeit von 11 bis 19 Uhr statt und wird entsprechend in der Marktfestsetzung festgesetzt. Es greift daher die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der geplanten Verkaufsstellenöffnung und dem Altstadtfest.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte kann vorliegend das öffentliche Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsöffnung bejaht werden.

2. Zintemaat am 10.12.2023 im Bereich Altstadt

Aufgrund des derzeit noch in Überarbeitung befindlichen Konzeptes für den Zintemaat kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die Zulassung einer Sonntagsöffnung entschieden werden. Soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, wird die Öffnung daher in einer gesonderten Ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt werden.

Stellungnahmen:

Mit Schreiben vom 24.04.2023 ist die gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und Kammern erfolgt.

Der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg - Euskirchen e.V., die Gewerkschaft ver.di, der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V., die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg sowie das Erzbistum Köln haben von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht (Anlagen 04 - 08):

Der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg - Euskirchen e.V. befürwortet die geplante Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen ausdrücklich.

Der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V. und die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg haben keine Bedenken gegen den Erlass der v. g. Verordnung.

Das Erzbistum Köln plädiert für eine restriktive Genehmigungspraxis im Hinblick auf Ausnahmemöglichkeiten für die Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Es verweist darauf, dass zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes diese Tage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe sein sollen. Es bedürfe strenger Prüfung, um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen.

Diese Prüfung ist im vorliegenden Falle anhand der oben beschriebenen Erwägungen erfolgt. Dem Regel-Ausnahme-Prinzip wird Rechnung getragen, indem nur für 2 von 52 Sonntagen das Offenhalten von Verkaufsstellen für einen Zeitraum von fünf Stunden zugelassen wird.

Von Seiten der Gewerkschaft ver.di werden die geplanten Sonntagsöffnungen abgelehnt.

Die Gewerkschaft führt hierzu aus, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt.

Ver.di führt nochmals die Anforderungen, die nach der inzwischen umfassend vorliegenden Rechtsprechung an die Ladenöffnung an Sonntagen zu stellen sind, auf.

Ver.di merkt an, dass zur Ermittlung des öffentlichen Interesses eine Besucherprognose zu ermitteln ist, da der Veranstaltungsbereich nicht dem Bereich der Ladenöffnung entsprechen würde. Es stehe zudem nicht fest, ob die Programmpunkte im konkreten Fall so durchgeführt werden.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das öffentliche Interesse vermutet, wenn die Ladenöffnung im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang der Veranstaltung erfolgt.

Die räumliche Reichweite der gestatteten Ladenöffnung ist durch die hier zu erlassende Ordnungsbehördliche Verordnung hinreichend bestimmt. Die Lagepläne werden als Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung veröffentlicht. Zu den Veranstaltungsflächen und somit der räumlichen Nähe wird nachfolgend weiter Stellung genommen.

Das Straßenfest findet am 03.09.2023 auf Grund des großen Interesses von 11:00 – 18:00 Uhr statt. Die Sonntagsöffnung wird allerdings zeitlich auf 13:00 bis 18:00 Uhr begrenzt und entspricht somit § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW erlaubten Öffnungszeit. Der zeitliche Zusammenhang ist somit auch gegeben.

Eine Besucherprognose ist daher nicht erforderlich.

Soweit ver.di anführt, dass die Beschreibung der Veranstaltung keinen Rückschluss auf ein ausreichendes Besucherinteresse zulasse, wird dies zurückgewiesen.

Wie dem Antrag des Meckenheimer Verbundes bereits zu entnehmen ist, findet auf der Veranstaltungsfläche an allen drei Tagen des Straßenfestes ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm statt:

Über die gesamte Veranstaltungsfläche der Hauptstraße werden die Besucherinnen und Besucher an unterschiedlich ausgestatteten Informationsständen der örtlichen Vereine aus Kultur und Sport, der örtlichen Fraktionen und der gemeinnützigen und ehrenamtlichen Organisationen wie Lions-Club, Malteser, Forum Senioren mit Seniorentag vom 02. – 03.09., Bürgerstiftung Meckenheim usw. über ihre Angebote und ihre Arbeit informiert. Es finden Platzkonzerte und Mitmachaktionen statt.

Für Kinder werden entlang der gesamten Veranstaltungsfläche unzählige Angebote wie Kinderschminken, Erlebnisakademie Rheinbach mit Kinderzirkus, Goldwaschanlage, kleinen Kirmesattraktionen usw. angeboten

Darüber hinaus halten die örtlichen Gastronomen und Vereine ein abwechslungsreiches kulinarisches Angebote vor.

Flankierend finden am Sonntag zudem folgende Programmpunkte über den Tag verteilt statt:

- Anlässlich des 90-jährigen Jubiläums der Prinzengarde Meckenheim findet durch die gesamte Hauptstraße ein Festumzug mit befreundeten Karnevalsvereinen statt. Hier werden allein für den Umzug bis zu 300 Teilnehmende erwartet.
- Bühne Marktplatz:
 - o Kochen für Kinder mit Otto
 - o Vorstellung des kommenden Kinderprinzenpaares
 - o Konzert der Band „Schmitz Marie“
 - o Bühnenprogramm des Redners Martin Schops

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Aspekte ein hinreichendes öffentliches Interesse an der ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an dem in der Ordnungsbehördlichen Verordnung benannten Sonntag im Jahr 2023 besteht.

Meckenheim, den 24.05.2023

Bettina Wilms
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Anlagen sind im Ratsinfosystem abrufbar.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen